
Entscheidungen und Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Harald Kramer, Präsident des Oberlandesgerichtes Wien i.R.

Keine Auskunftspflicht von Sachverständigen gegenüber Verfahrensparteien über ihre Haftpflichtversicherung (§§ 2, 2a SDG; § 1311 ABGB; Art XLII Abs 1 EGZPO)

1. Nach §§ 2 und 2a SDG haben Sachverständige den listenführenden Präsidenten den Nachweis über das Bestehen der im Gesetz geforderten Pflichtversicherung zu erbringen. Ein Recht der Parteien, von dem im Verfahren beigezogenen Sachverständigen Auskunft über seine Haftpflichtversicherung fordern zu können, wird nicht eingeräumt.
2. Schutzgesetze sind abstrakte Gefährdungsverbote, die Mitglieder eines bestimmten Personenkreises gegen die Verletzung von Rechtsgütern schützen sollen. In Kombination mit § 1311 ABGB führt ein schuldhafter Verstoß gegen das Schutzgesetz, durch den ein Schaden hervorgerufen wird, zur Ersatzpflicht.
3. Ob Verfahrensbeteiligte vom Schutzzweck des § 2a SDG erfasst werden, kann dahingestellt bleiben. Die klare gesetzliche Regelung des § 2a SDG ist keine taugliche Rechtsgrundlage für ein privatrechtliches

Auskunftsbegehren einer Partei gegenüber dem im Verfahren beigezogenen Sachverständigen.

4. Der Rechnungslegungsanspruch nach Art XLII Abs 1 Fall 1 EGZPO, zu dessen klagsweiser Geltendmachung nach Abs 2 nur befugt ist, wer ein privatrechtliches Interesse an der Ermittlung der Vermögens- oder des Schuldenstandes hat, begründet keinen materiell-rechtlichen Anspruch auf Rechnungslegung, sondern setzt einen solchen aus Gesetz oder Vertrag entstandenen Anspruch voraus. Das Zivilrecht enthält keine generellen oder einheitlichen Regelungen, unter welchen Voraussetzungen jemand einem Anderen eine Aufklärung schuldig ist.
5. Der Rechnungslegungsanspruch gemäß Art XLII Abs 1 Fall 1 EGZPO ist dann gegeben, wenn der nach materiellem Recht aufgrund einer Sonderbeziehung Auskunftsberechtigte gegen den Auskunftsverpflichteten ein bestimmtes Klagebegehren auf Leistung nur mit erheblichen Schwierigkeiten zu erheben vermag, die durch eine zumutbare Abrechnung beseitigt werden können.
6. Ob durch den behördlichen Gutachtensauftrag ein vertragsähnliches Sonderrechtsverhältnis begründet wird, kann dahingestellt bleiben. Denn es steht bisher kein annähernd bestimmtes Klagebegehren der klagenden Partei im Raum. Die gewünschte Auskunft über die Haftpflichtversicherung ist für die allfällige Geltendmachung von Schadenersatzforderungen gegenüber dem Sachverständigen nicht erforderlich, betrifft sie doch lediglich die Frage deren Einbringlichkeit.
7. Auch das Anliegen, sich allenfalls gegen die Bestellung eines nicht gesetzeskonform versicherten Sachverständigen wehren zu können, begründet kein berechtigtes Interesse an der geltend gemachten Auskunftserteilung. Denn zum Sachverständigen können in Strafsachen (vgl § 126 StPO) auch Personen bestellt werden, die nicht in die Liste eingetragen sind. Der Abschluss der Pflichtversicherung nach § 2a SDG ist aber lediglich Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der Sachverständigen.

OGH vom 4. September 2013, 7 Ob 110/13x

Gegen die Klägerin wird ein Ermittlungsverfahren geführt, in dem der in die Sachverständigenliste eingetragene Beklagte zum Sachverständigen bestellt wurde. Die Klägerin begehrt, den Beklagten schuldig zu erkennen, Auskünfte über seine Haftpflichtversicherung zu erteilen. Es bestünde Zweifel an der fachlichen Qualifikation des Beklagten, der bereits mehrfach falsche Gutachten in anderen Strafverfahren erstattet habe. Der Klägerin würden bei einem neuerlich falschen Gutachten beträchtliche Kosten erwachsen. Sie habe daher ein berechtigtes Interesse zu erfahren, ob der Beklagte über den entsprechenden Versicherungsschutz verfüge. Das Auskunftsrecht ergebe sich

aus § 2a Abs 1 SDG und aus dem vertragsähnlichen Verhältnis zwischen den Streitparteien.

1. Allein das Fehlen höchstgerichtlicher Rechtsprechung zu einer bestimmten Fallgestaltung begründet für sich noch nicht eine erhebliche Rechtsfrage (RIS-Justiz RS0042656), insbesondere wenn das Gesetz selbst eine eindeutige Regelung trifft oder im Wege einfacher Auslegung ein eindeutiges Ergebnis erzielt werden kann.

Nach den eindeutigen gesetzlichen Regelungen der §§ 2 und 2a SDG hat der Sachverständige zwar dem listenführenden Präsidenten (gemäß § 11 Abs 1 Z 5 Geo dem Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz) den Nachweis über das Bestehen der vom Gesetzgeber geforderten Pflichtversicherung zu erbringen. Ein Recht der Parteien, von dem im Verfahren beigezogenen Sachverständigen Auskunft über seine Haftpflichtversicherung fordern zu können, wird nicht eingeräumt.

2. Schutzgesetze sind abstrakte Gefährdungsverbote, die dazu bestimmt sind, die Mitglieder eines bestimmten Personenkreises gegen die Verletzung von Rechtsgütern zu schützen (RIS-Justiz RS0027710). Erst in Kombination mit § 1311 ABGB führt ein schuldhafter Verstoß gegen eine solche Anordnung, durch die ein Schaden bei einer vom Handelnden verschiedenen Person hervorgerufen wird, zur Ersatzpflicht (*Harrer in Schwimann*, ABGB³, § 1311 Rz 9 f; *Huber in Schwimann*, ABGB-Taschenkommentar², § 1311 Rz 2; *Reischauer in Rummel*, ABGB³, § 1311 Rz 4a – jeweils mwN).

Selbst wenn die Verfahrensbeteiligten vom Schutzzweck des § 2a SDG erfasst sein sollten – was hier dahingestellt bleiben kann –, lässt sich aus der klaren gesetzlichen Regelung des § 2a SDG, die eine Auskunftspflicht des Sachverständigen nur gegenüber dem Justizverwaltungsorgan vorsieht, keine taugliche Rechtsgrundlage für ein privatrechtliches Auskunftsbegehren einer Partei gegenüber dem im Verfahren beigezogenen Sachverständigen ableiten.

3. Der Rechnungslegungsanspruch gemäß Art XLII Abs 1 Fall 1 EGZPO, zu dessen klageweisen Geltendmachung nach Abs 2 nur befugt ist, wer ein privatrechtliches Interesse an der Ermittlung des Vermögens- oder des Schuldenstandes hat, begründet keinen materiell-rechtlichen Anspruch auf Rechnungslegung, sondern setzt einen solchen aus Gesetz oder Vertrag entstandenen Anspruch voraus (RIS-Justiz RS0034986). Das Zivilrecht enthält aber keine generellen oder einheitlichen Regelungen, unter welchen Voraussetzungen, worüber und in welcher Weise jemand einem Anderen eine Aufklärung schuldig ist. Dieser Anspruch muss auch nicht ausdrücklich vereinbart sein, sondern kann sich aus der Natur der privatrechtlichen Beziehung dort ergeben, wo es das Wesen des Rechtsverhältnisses mit sich bringt, dass der Berechtigte in entschuldbarer Weise über das Bestehen und den Umfang seines Rechts in Unkenntnis, der Verpflichtete aber in der Lage ist, unschwer eine solche Auskunft zu erteilen und diese Auskunft dem Verpflichteten nach den Grund-

sätzen von Treu und Glauben zugemutet werden kann (RIS-Justiz RS0035050, RS0033946). Der Rechnungslegungsanspruch gemäß Art XLII Abs 1 Fall 1 EGZPO setzt unter anderem voraus, dass der nach materiellem Recht aufgrund einer Sonderbeziehung Auskunftsberechtigte gegen den Auskunftsverpflichteten ein bestimmtes Klagebegehren auf Leistung nur mit erheblichen Schwierigkeiten, die durch eine solche Abrechnung beseitigt werden können, zu erheben vermag, wenn dem Verpflichteten die Auskunftserteilung nach redlicher Verkehrsübung zumutbar ist (RIS-Justiz RS0106851).

Ob der vom Gericht dem Beklagten erteilte Auftrag zur Gutachtenserstattung einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter darstellt und somit ein vertragsähnliches Sonderrechtsverhältnis zwischen den Streitparteien begründet, kann dahingestellt bleiben. Entgegen der Ansicht der Klägerin ließe sich selbst bei Bejahung eines solchen keine Auskunftspflicht gegenüber dem Beklagten „zur Abwehr eines möglichen Schadens im Vorfeld“ ableiten, steht doch damit – Befund und Gutachten wurde bislang überhaupt noch nicht erstattet – schon kein annähernd bestimmtes Klagebegehren der Klägerin im Raum. Darüber hinaus ist die von der Klägerin gewünschte Aus-

kunft selbst für die allfällige Geltendmachung von Schadenersatzforderungen gegenüber dem Beklagten nicht erforderlich, betrifft sie doch lediglich die Frage deren Einbringlichkeit.

Auch die Ausführungen der Klägerin, sie müsse Auskunft darüber erhalten, ob der Beklagte die gesetzlich normierten Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes erfülle, um sich allenfalls gegen die Bestellung eines nicht gesetzeskonform versicherten Sachverständigen wehren zu können, lassen kein berechtigtes Interesse an der geltend gemachten Auskunftserteilung erkennen. Ihr Argument geht unter anderen schon deshalb fehl, weil zum Sachverständigen auch Personen bestellt werden können, die nicht in die Liste eingetragen sind (vgl § 126 StPO). Der Abschluss der Pflichtversicherung nach § 2a SDG ist lediglich Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der Sachverständigen.

4. Die Klägerin zeigt insgesamt weder eine erhebliche Rechtsfrage im Sinn des § 502 Abs 1 ZPO noch eine vom OGH aufzugreifende Fehlbeurteilung des Berufungsgerichts auf. Ihr außerordentliches Rechtsmittel ist daher zurückzuweisen, ohne dass es einer weiteren Begründung bedarf (§ 510 Abs 3 ZPO).